

Satzung

Enterprise BPM Alliance e.V.

Inhalt

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2: Zweck des Vereins	2
§ 3: Arten und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5: Mitgliedsbeiträge	4
§ 6: Organe des Vereins	4
§ 7: Mitgliederversammlung	4
§ 9: Vorstand.....	5
§ 10: Aufgaben des Vorstandes.....	5
§ 13: Rechnungsprüfer.....	6
§ 14: Auflösung des Vereins	6
§ 15: Form für Änderungen, Salvatorische Klausel.....	6



§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Enterprise BPM Alliance e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen und natürlichen Personen, die "Geschäftsprozessmanagement" (bzw. auf Englisch "Business Process Management/BPM") aktiv anwenden, bzw. in diesem Umfeld tätig sind.
- (2) Ziel des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit weiteren Kooperationspartnern ein Kompetenzzentrum für die Umsetzung von Geschäftsprozessmanagement zu etablieren. Diese Kooperationspartner können z.B. BPM-Anwender aus der Wirtschaft sein, Vertreter aus der Forschung sowie Beratungsunternehmen oder IT-Firmen.
- (3) Der Verein soll in diesem Zusammenhang eine Methodik entwickeln, dokumentieren und validieren, welche die Grundlage für die effiziente Umsetzung von Geschäftsprozessmanagement darstellt (im Weiteren "BPM Methodik" genannt).
- (4) Weitere Vereinsziele sind:
 - Vertretung des Kompetenzzentrums in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit,
 - inhaltliche Unterstützung von Interessenten bei der Erstellung von Konzepten zur Umsetzung von BPM,
 - die Bereitstellung einer Kooperationsplattform zum Informationsaustausch zwischen Fach- und Führungskräften im Bereich BPM-Methodik
 - die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen,
 - Gewinnung weiterer Mitglieder.
- (5) Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Bereich BPM-Methodik.
- (6) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Arten und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - a. Aktive Mitglieder
 - i. Anbieterunternehmen (kurz: Anbieter)
 - ii. Experten
 - b. Passive Mitglieder
 - i. Anwenderunternehmen (kurz: Anwender)
 - ii. Förderer
- (2) Anbieter sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die gewerblich im Bereich "Geschäftsprozessmanagement" als reiner Anbieter



- von Dienstleistungen (nicht jedoch von Produkten wie z.B. Software-Tools) tätig sind (z.B. Beratungs- und Schulungsunternehmen).
- (3) Experten sind Wissenschaftler, die in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in leitender Funktion tätig sind oder andere Fachexperten, die ihre fachlichen Kenntnisse und ihre Netzwerke in den Dienst des Vereins stellen.
 - (4) Anwender sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die gewerblich im Bereich "Geschäftsprozessmanagement" als Anwender tätig sind.
 - (5) Förderer sind alle anderen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die den Verein unterstützen möchten (z.B. Hersteller von Software-Tools)
 - (6) Der Erwerb einer Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags.
 - (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet;
 - durch Ausschluss;
 - durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen und Personengesellschaften.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt. Als schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn das Mitglied trotz Mahnung und Fristsetzung von vier Wochen Beitragsrückstände nicht ausgleicht;
- es auf postalischem Wege für den Verein nicht mehr erreichbar ist;
- wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung des Vorstands bedarf der Schriftform; sie muss begründet werden. Ausgenommen den Fall der postalischen Unerreichbarkeit ist die Entscheidung eingeschrieben gegen Rückschein dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder sind verpflichtet nach den in dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen den Zweck des Vereins zu fördern. Sie sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in diesen Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Anbieter haben zwei Stimmen.
- (3) Experten haben jeweils eine Stimme.
- (4) Alle aktiven Mitglieder können sich durch einen bevollmächtigten Dritten aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht zur inhaltlichen Mitwirkung im Verein berechtigt, haben aber dasselbe Recht auf Zugang zu den internen



Materialien, Veranstaltungen und Entwicklungen des Vereins und können mit ihrer Mitgliedschaft für sich Werbung machen (d.h. Logos o.Ä. nutzen).

§ 5: Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und sonstige finanzielle Zuwendungen.
- (2) Jedes aktive und passive Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 6: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe der Versammlung verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Beifügung einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Tag der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung bei der Post. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Stimmen anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit gleicher Ladungsfrist und mit gleicher Tagesordnung eine Zweitversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dementsprechend verfahren werden.
- (7) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen:
 - Satzungsänderungen,



- Vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (9) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
- Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Genehmigung Wirtschaftsplan gem. §10,
 - Auflösung des Vereins.
- (10) Die Mitglieder können auch außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. In diesem Falle wird für die Beschlussfassung ein schriftliches Verfahren verwendet. Diese schriftlichen Beschlüsse sind nur gültig, wenn sich mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart.
- (2) Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig nieder, kann der Vorstand in diesem Fall für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.
- (4) Die Vorstandsfunktionen können zeitlich befristet und/oder durch Neuwahl vorzeitig beendet werden.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- (6) Erbringen Vorstandsmitglieder Leistungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen wurden, können die Aufwände angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder für den Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz und diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- Die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte,
 - Einberufen der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr.



§ 13: Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser prüft die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung. Er wird auf ein Jahr bestellt.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 14: Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind alle drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Über die Verteilung des verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt werden.

§ 15: Form für Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Auch diese Bestimmung kann wirksam nur schriftlich geändert werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich Lücken zeigen, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen durch die Unwirksamkeit nicht berührt werden. Zur Überwindung einer Unwirksamkeit oder Lücke soll die Mitgliederversammlung einen Beschluss fassen, der sich am Geist dieser Satzung und am Gesetz orientiert.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Ort, Datum

Dirk Slama (Vorstand)

Ort, Datum

Torsten Winterbeg (Vorstand)

Ort, Datum

Christian Weiss (Vorstand)